OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350796/4/GS

Datum:
Linz, 18. Juni 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der N. P., x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. April 2020, GZ: BHLLSO-2014-66351/57-Kom, betreffend Abweisung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. April 2020, GZ: BHLLSO-2014-66351/57-Kom, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 2. April 2020, GZ: BHLLSO-2014-66351/57-Kom, wurde hinsichtlich der Beschwerderführerin (im Folgenden: Bf) N. P. über den am 13. März 2020 eingebrachten Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes wie folgt entschieden:

„Spruch

Ihr Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wird abgewiesen.

Rechtsgrundlagen:
§§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LBGl. Nr. 107/2019 idgF.“

Begründend führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der entsprechenden Bestimmungen des Oö. SOHAG im Wesentlichen aus, dass die Bf dauerhaft arbeitsunfähig sei. Ihr monatlicher Wohnaufwand betrage 718,44 Euro. Wohnbeihilfe beziehe sie keine. Sie bekomme Ehegattenunterhalt in Höhe von 300 Euro monatlich. Außerdem beziehe sie Pflegegeld in Höhe von 295,20 Euro. Für ihren Sohn D. bekomme sie Unterhaltszahlungen in Höhe von 150 Euro monatlich.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 17. April 2020, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, dass der Antrag für Sozialhilfe abgelehnt worden wäre, da die Familie ein Einkommen beziehe, das ausreichend wäre. Doch den 300 Euro Ehegattenunterhalt hätte die Bf seit 1. Jänner nicht mehr bekommen, zuvor auch nie regelmäßig und in großen Abständen. Deswegen wird gebeten, dies nochmals zu bedenken.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde sowie den Bezug habenden Bescheid und den Verwaltungsakt mit Vorlageschreiben vom 07. Mai 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde. Weiters wurde vom

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschluss des Bezirksgerichtes Rohrbach vom 26. November 2019, GZ: 2 Nc 44/16b, betreffend die Bf eingeholt.

Von einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal weder die Bf, noch die belangte Behörde eine solche beantragt haben. Aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme ist zudem ersichtlich, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte insofern abgesehen werden. Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der Bf vom 13.03.2020 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen. Festgestellt wurde darin u.a., dass die Bf Ehegattenunterhalt in Höhe von 300 Euro monatlich erhält.

Am 26. November 2019 wurde vom Bezirksgericht Rohrbach zur GZ: 2 Nc 44/16b, folgender Beschluss erlassen:

„RECHTSSACHE:

Erste Partei	vertreten durch
N. P.	Dr. P. O. Rechtsanwalt
x	x
x	x
	Tel.: 0732/x

Wegen:
Antrag auf Verfahrensh. vor Einl. eines Verf.

Die der Antragstellerin N. P., x, x mit Beschluss des Bezirksgerichtes Rohrbach vom 18. Mai 2016 zu 2 Nc 44/16b-2 gewährte Verfahrenshilfe wird für erloschen erklärt.

Begründung:
Der Antragstellerin wurde mit dem aus dem Spruch ersichtlichen Beschluss die Verfahrenshilfe und zwar die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der Gerichtsgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, die Befreiung von der Entrichtung der Gebühren der

Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer und Beisitzer, sowie die Beigebung eines Rechtsanwaltes jeweils im vollen Umfang gewährt.
Die Beigebung des Rechtsanwaltes wurde für die Klagseinbringung und das weitere Verfahren einschließlich eines nach Abschluss des Rechtsstreites eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens gewährt.

Zwischenzeitig ist das Titelverfahren durch Erwirkung eines Versäumungsurteiles zugunsten der Antragstellerin abgeschlossen, es wurde gegen den Beklagten und Verpflichteten auch mehrfach Exekution geführt, welche jedoch alle samt erfolglos blieben. Die Forderung der Antragstellerin gegen den Verpflichteten beträgt mittlerweile EUR 6.406,72, dieser Forderung geht jedoch die Forderung des Sohnes des Verpflichteten mit EUR 2.258,59 vor. Aus derzeitiger Sicht sind damit weitere Vollstreckungsschritte aussichtslos.

Ausgehend von dieser Sachlage war daher die seinerzeit bewilligte Verfahrenshilfe insbesondere durch Beigebung eines Rechtsanwaltes für erloschen zu erklären."

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem Akt der belangten Behörde sowie aus dem vom Landesverwaltungsgericht eingeholten Beschluss des Bezirksgerichtes Rohrbach vom 26. November 2019, GZ: 2 Nc 44/16b. Aus diesem Beschluss geht ausdrücklich hervor, dass gegen den beklagten und verpflichteten Exgatten mehrfach Exekutionen geführt wurden, welche jedoch allesamt erfolglos blieben und aus derzeitiger Sicht weitere Vollstreckungsschritte aussichtslos sind

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020 regelt in den entscheidenden Bestimmungen Folgendes:

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. (Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

Wie aus dem Beschluss des Bezirksgerichtes hervorgeht, hat die Bf ihre Unterhaltsansprüche gegen ihren Exgatten verfolgt. Es wurde ein Urteil zugunsten der Bf erwirkt. Es wurde in Folge mehrfach erfolglos Exekution geführt, sodass aus derzeitiger Sicht des Gerichtes weitere Vollstreckungsschritte aussichtslos sind.

Die belangte Behörde hätte daher bei Prüfung der beantragten Sozialhilfe nicht einen der Bf monatlich zukommenden Ehegattenunterhalt in Höhe von 300 Euro zugrunde legen dürfen. Es dürfen nur tatsächlich zur Verfügung stehende Leistungen Dritter angerechnet werden.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde im Rahmen der Abweisung des Antrages auf Leistung der Sozialhilfe einen der Bf tatsächlich nicht zukommenden Ehegattenunterhalt als Einkommen gewertet. Aus den angeführten Gründen ist dies nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes jedoch nicht zulässig und hat die belangte Behörde nunmehr im fortgesetzten Verfahren den Anspruch neu zu beurteilen und gegebenenfalls in Vorleistung zu treten. Die belangte Behörde hat daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes das Einkommen der Bf neu zu beurteilen und festzulegen, ob das Einkommen den der Bf zustehenden Richtsatz übersteigt. Außerdem können die Ansprüche auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe gem. § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG diesem zur Rechtsverfolgung übertragen werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde über die Höhe des von der Behörde ausgesprochenen Einsatzes der eigenen Mittel zu erheben. Durch eine sofortige Sachentscheidung des LVwG Oö. würde der Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Rahmen eines Rechtsschutzes genommen werden. Der Beschwerde war daher derart Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde aufgehoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des LVwG Oö. gebunden und hat die tatsächliche Höhe der von der Bf einzusetzenden Mittel neu festzusetzen.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur Ergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zurückverweisungen an die Behörde (vgl. VwGH 26.5.2015, Ra 2014/01/0205; 4.8.2015, Ra 2015/06/0039; 19.4.2016, Ra 2015/01/0010; 22.6.2016, Ra 2016/03/0027, u.a.).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger